

gen von den Volksvertretungen in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in Genossenschaften von den Mitgliedern für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt.

Die Konfliktkommissionen beraten über Streitfälle aus dem Arbeitsrecht, einschließlich des Neuerrechts, die Schiedskommissionen in Genossenschaften über einfache zivilrechtliche und andere Streitfälle zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern, sofern das Rechtsvorschriften vorsehen. Alle g. G. beraten und entscheiden über einfache zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Bürgern, über Verfehlungen und Verletzungen der Schulpflicht, ferner über Vergehen und —> Ordnungswidrigkeiten, wenn ihnen die Sache übergeben wurde. Die Mitglieder der g. G. erteilen ratsuchenden Bürgern Auskünfte, helfen ihnen bei der Klärung rechtlicher Angelegenheiten und wirken bei den Erläuterungen von Rechtsvorschriften mit. Sie führen Aussprachen, um Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen zu vermeiden und zu beseitigen.

Die g. G. beraten und entscheiden auf der Grundlage eines Antrages oder einer Übergabeentscheidung. Sie können rechtlich vorgesehene Erziehungsmaßnahmen festlegen, darunter Rügen, Verpflichtungen, z. B. zum Schadenersatz, sowie Geldbußen zwischen 10,— und 500,— Mark. Ebenso können sie Empfehlungen geben, die darauf abzielen, festgestellte Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und —> Rechtsverletzungen zu beseitigen sowie Mängel und Unge-setzlichkeiten zu überwinden. Die betreffenden Leiter oder Organe haben innerhalb von 2 Wochen zu Empfehlungen schriftlich Stellung zu nehmen. Die g. G. kontrollieren die Verwirklichung ihrer Empfehlungen.

Für die allseitige Unterstützung der g. G. tragen die —> örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe, die Gewerkschaften, die Ausschüsse der Nationalen Front, die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Justizorgane Verantwortung. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bzw. die Leiter haben auch die sachlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit zu schaffen, d. h. vor allem, die erforderlichen Rechtsvorschriften und anderen Materialien sowie geeignete Räumlich-

keiten zur Verfügung zu stellen, die sichere Aufbewahrung der Unterlagen und die Erledigung der Schreibarbeiten zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit der Volksvertretungen und der g. G. dient der Auswertung der Erfahrungen für die komplexe Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen. Die g. G. erlangen vielfältige Informationen über die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise und den Stand von —> Gesetzlichkeit, —> Ordnung und Sicherheit, darunter die Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen. Vor den Volksvertretungen und Räten der Kreise sollten die verallgemeinerten, zusammengefaßten Erfahrungen der g. G. ausgewertet werden. In den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden bilden die regelmäßig zu erstattenden Berichte der Schiedskommissionen vor den Volksvertretungen und ihren Organen eine wichtige Quelle der Information über den Stand der Gesetzlichkeit im Territorium, woraus die notwendigen Schlußfolgerungen für das Wirken aller Organe und Verantwortlichen sowie der Abgeordneten abzuleiten sind. Aus der Arbeit der Schiedskommissionen ergeben sich konkrete Schwerpunkte und Anregungen für die Arbeit der Abgeordneten, insbesondere zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in den Wohngebieten. Auch in den Betrieben sollten die Abgeordneten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen in ihrer massenpolitischen Arbeit berücksichtigen.

Verfassung, Art. 92 bis 96; Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR - GGG - vom 25. 3. 1982 (GBl. 11982Nr. 13 S. 269); Beschlüsse des Staatsrates der DDR über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen - Konfliktkommissionsordnung - vom 12. 3. 1982 (GBl. 1 1982 Nr. 13 S. 274) bzw. der Schiedskommissionen - Schiedskommissionsordnung - vom 12. 3. 1982 (GBl. 11982 Nr. 13 S. 283).

K.*H. Beyer, Wenn Streit sich nicht vermeiden läßt, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 33); H. Toeplitz, Der Bürger und das Gericht, Berlin 1983 (Recht in unserer Zeit, Heft 12).

gesellschaftliche Organisationen - freiwillige Vereinigungen von Bürgern zur Wahrneh-